



**Zuständigkeits- und Wahlordnung für das Jugendparlament  
in der Fassung vom 18.12.2006**

**§ 1**

**Aufgaben und Rechte**

- (1) Das Jugendparlament ist kein Ausschuss nach der Gemeindeordnung, sondern ein regelmäßig dem zuständigen Ausschuss vorgeschaltetes sonstiges Gremium mit Initiativrecht als Teil des politischen Meinungs-bildungsprozesses, das im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Haushaltsmittel berechtigt ist, auch selbständige Entscheidungen zu treffen, wobei die Verwaltung beauftragt ist, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen zu prüfen.
- (2) Das Jugendparlament kann sich mit allen gemeindlichen Aufgaben befassen, die jugendspezifische Belange berühren. Näheres zur Arbeit bestimmt das Jugendparlament selbst durch eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) An öffentlichen Beratungen von Aufgaben der Förderung der Jugendarbeit des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales sowie des Ausschusses für Kinder, Jugend und Schule kann der Vorsitzende des Jugendparlaments als Gast teilnehmen. Darüber hinaus ist das Jugendparlament berechtigt, zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderates einen Vertreter zu entsenden, um zu für Kinder und Jugendliche interessante sowie belangvolle Themen in der Einwohnerfragestunde Aussagen und Anfragen machen zu können. Zur Vorbereitung erhält der Vorsitzende die Vorlagen aller öffentlichen Tagesordnungspunkte der Ausschuss- und Ratssitzungen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten 5,00 € je Sitzung als Aufwändungsersatz.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 13 stimmberechtigten Jugendlichen aus Schalksmühle, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Dem Jugendparlament gehören darüber hinaus folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:
  - a) der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter,
  - b) der Schriftführer, sofern er nicht stimmberechtigtes Mitglied des Jugendparlaments ist,
  - c) der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und Schule.

- (3) Zu den Sitzungen des Jugendparlaments können im Bedarfsfall Personen, die wegen ihrer Sach- und Fachkenntnisse oder Erfahrungen die Beratungen unterstützen können, hinzugezogen werden.

### § 3 Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter **von 13 Jahren bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres**, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Gemeindegebiet haben und in das 5 Wochen vor dem Wahltermin aufgestellte Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jugendliche, die nach Satz 1 wahlberechtigt, aber nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin noch auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (2) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte gemäß Absatz 1.
- (3) Der Bürgermeister ist Wahlleiter. Der Gemeindeverwaltung obliegt die Organisation bei der Wahlabwicklung. Das Wahlgebiet umfasst die Gemeinde Schalksmühle. Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl. Diese wird im Zeitraum von zwei Wochen vor dem vom Wahlleiter festzulegenden Stichtag ermöglicht.
- (4) Wahlberechtigte, die für das Jugendparlament kandidieren wollen, können sich beim Wahlleiter in die ausliegenden Kandidatenlisten eintragen lassen.

Die letzte Möglichkeit, sich in eine Kandidatenliste eintragen zu lassen, besteht 5 Wochen vor dem Wahltermin. Nach dieser Frist gibt der Wahlleiter die Kandidatenlisten über die Tageszeitung bekannt.

- (5) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Mit dieser Stimme wird einer der auf dem Stimmzettel aufgelisteten Kandidaten gewählt.
- (6) Gewählt sind jeweils die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament aus, rückt der/die nichtgewählte Bewerber/Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Verhinderung sind jeweils die nichtgewählten Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl aus der Liste vertretungsberechtigt.
- (8) Die Auszählung erfolgt durch den Wahlleiter nach Ablauf der Wahlzeit. Die Auszählung ist öffentlich. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter über die Tageszeitungen bekannt gegeben.

### § 4 Wahlperiode

- (1) Die Wahl des Jugendparlaments findet alle drei Jahre statt.

- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder des Jugendparlaments ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendparlaments weiter aus.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeits- und Wahlordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.